



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XV. Hessen-Darmstädtische Gravamina wieder Hessen-Cassel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

Braunschweig: Schweden wäre wol zwar per Deputatos nochmaln um Erklärung zu ersuchen, es werde aber auf solche Weise das Odium auf uns kommen, dahero man die Reformatos zur Gedult zu weisen, biß die Replie herausßen: soltten nun die Schwedischen diesen Punkt darinnen, wider ihre vielfältige Vertädung, übergehen, stehe es den Reformatis zu, solche zu urgiren; einige Reformation aber könne man ihnen nicht einräumen.

1645.
Dec.

Hessen-Darmstadt: Er habe Befehl, die Reformatos nicht pari Jure nobiscum, in den Religions-Frieden mit einkommen zu lassen, sondern dawider solenniter zu protestiren. Die Frage sey: wie invidia zu evitiren? Herr Graf von Trautmansdorff ahnde, man wolle den Calvinisten disputiren, ob sie in den Religions-Frieden begriffen, und deputire sie doch mit zu dessen Abhandlung, welches ja so viel sey, daß wir sie ipso facto mit ein-verbis aber ausschließen. Religionem habere Jus Reformandi, es verstehe sich aber nur auf 2. Religionen, sie drohen auf neue federa, und seyen mächtig, es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegangen wären. Cæsar habe invidiam vermeiden wollen, doch præsupponiret, quod quiete vivere non possint. Weiln aber Sueci, ihrer vielfältigen Vertädung zuwider, diesen Paß jezo übergehen werden, solle man die Erklärung biß zur lezt sparen, und die Calvinisten an die Schweden weisen.

Mecklenburg: Von den Calvinisten habe sein Herr äusserste Verfolgung erlitten, er gönne ihnen aber dennoch Securitatem Politicam und Exerctium Religionis, sed non Jus Reformandi. Mit den Suecis sey weiter von der Sache zu reden; SALVIUS melde, sie wollten die Sache biß auf die lezte spahren, und sollte man sie nur dahin bescheiden, daß die Stände der Erone nicht vorgreifen mächten; In Instrumento Pacis sollte ihnen schon ein repagulum eingeschoben werden. Herr D. Fritß, so gottlob wieder in etwas zu rechte gekommen, doch noch keine Rätße besuchte, habe gegen Herrn OXENSTIERNA erwehnet, daß ihn wunder nehme, daß die Calvinisten mit unserer Erklärung nicht zufrieden seyn wollten, da doch sein Herr (Chur-Brandenburg) nicht mehrers begehre; habe er seinen Unterthanen Reverse ausgehändiget, warum mans einer Erone nicht thun wollte. Der Catholischen wäre die Sache biß auf die lezte zu differiren.

Worauf Altenburg die Erklärung gethan, invidia sey zu evitiren, und würde doch die Erinnerung bey den Suecis ohne Effect seyn, dahero könne es unterbleiben, und bey den Catholischen unterbauet werden, damit sie es nicht zur Unzeit regen, so per Suecos, gegen Trautmansdorff zu gedencken. Cui assensere reliqui.

Rauenburg: Cum majoribus, man solle bey Schweden nichts urgiren, die Calvinisten, so lange man könnte, aufziehen, und die Richtigkeit auf die lezt spahren.

Conclusum: Man solle mit dieser Sache, biß nach der Replie in Ruhe stehen, und immittelst die Reformirten an die Schweden weisen.

§. XV.

Hessen-
Darmstadt-
tische Grava-
mina wider
Hessen-Cassel.

Das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt wurde von den Hessen-Casselschen Troupen sehr beunruhiget, weswegen dasselbe an verschiedene Con-Status sowol, als an den Congress, seine Beschwerde ausführlich gelangen ließ: immassen die an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha

erlassene Schreiben, sub Num. I. III. mit Beylagen A-F. und N. V. wie auch ein kurzer Bericht von den Proceduren der Casselschen Wölcker, sub N. II. zu erkennen gegeben: dem, sub N. IV. des Herzogs zu Sachsen-Gotha Antwort-Schreiben beygefüget ist.

1645.
Dec.

N. I.

1645.
Dec.

Herrn Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der von den Hessen-Casselschen Völkern erlittenen harten Pressuren.

N. I.
Land-Graf
Georgs zu
Hessen-
Darmstadt
Schreiben an
Herzog
Ernst zu
Sachsen.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Ew. Liebden mögen Wir freundlich nicht bergen, welchegestalt Uns unser General-Major und Ober-Commandant unserer Bestung Giessen, Ernst Albrecht von Eberstein, mit mehreren angerühmet, wasmassen Ew. Liebden gegen ihn bey seiner jüngsten persönlichen Anwesenheit, der wegen längst-vergleichener Marburgischen Successions-Sache, Hessen-Casselschen Theils aufs neue erregter Streitigkeit wohlmeynende Medlung gethan, und sich freund-vetterlich erbiertig gemacht, sich darbey gern zu employren.

Gleichwie Wir nun darob Ew. Liebden zu Uns und unserm Fürstlichen Haus tragende gute Affection, und zu Beförderung Friedens und Ruhe lobwürdig geneigtes Gemüth zu sonderbaren unserm Contento zu verspühren haben; Also sagen Ihro Wir davor freund-vetterlich hohen Danck, und bleiben solche freund-vetterliche Bezeugung um Ew. Liebden hinwiederum zu allen Begebenheiten zu beschulden, ohnvergessen.

Und nachdem Ew. Liebden gedachter unser General-Major in der Sachen einigen Bericht überschicket hat, so zweiffeln Wir nicht, Sie werden Ihro daraus haben referiren lassen, auch im Werk selbst finden, daß es damit eine weit andere Bewandniß habe, als es Casselschen theils vorgegeben wird, gestalt es dann an dem und bekant, als nach 17jähriger gerichtlichen Ventilation endlich auf offenem Reichs Convent zu Regensburg, ein rechtmäßig Urtheil in der Marburgischen Successions-Sache, vor unsere Hessen-Darmstädtische Linie, wieder die Hessen-Casselsche Linie ergangen, daß in etlichen verschiedenen Jahren hernach, zwischen beyden Linien, unser Fürstlichen Samt-Hauses Hessen, im Jahr 1627. alle Streitigkeiten, Epänne und Rechtfertigungen, welche sowol wegen der Succession des Ober-Fürstenthums Hessen sich eräuget und angestellt worden, als auch ins künftig derenthalten sich noch eräugen oder angestellt werden können, durch einen mühsam verhandelten Haupt-Vertrag, allerdings gründlich und zu innerwährendem Bestand verglichen, und der darüber getroffene Haupt-Vertrag, von weyland unserm Vetter, Herrn Wilhelm, Land-Grafen zu Hessen, Christmilder Gedächtniß, und Uns als beyden regierenden Fürsten, der Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen Linien, und alle Fürsten zu Hessen, sie rühren gleich von unsern beyderseits Leibern her oder nicht, aufgerichtet, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, mit Assens und Rath des hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii und verschiedener Fürsten des Reichs, wie auch Seiner Liebden und unsere, sodann unser beyderseits treu-gehorsamer Praelaten, Ritter und Landschafft unser sämtlichen Fürstenthums Ober- und Nieder-Hessen, inständige Bitte und Ersuchung, in vim Sanctionis Pragmaticæ, in optima forma confirmiret, auch hernach mit unterschiedenen Fürstlichen und sonst vielen tausend Eydten, aller unsers Hauses, Fürstlichen, Gräflichen, Adelsichen und andern Lehn-Leuten, Land-Ständen und Unterthanen beschwohren, und durch eine inconcussam observantiam in seinem vigore erhalten worden, kraft welches Haupt-Vertrags dann unter andern hochseelig-einmelter Unser Vetter, weyland Herr Land-Graf Wilhelm zu Hessen, als regierender Fürst, der ganzen Hessen-Casselschen Linie, vor sich und dieselbige, und zwar vor alle denselben Fürsten und sich hochbethuerlich verpflichtet, daß Ihre Liebden und Dero Erben, wie alle Fürsten beyderseits Linien, einer des andern Land und Leuten Nachtheil und Schaden warnen, auch selbst nichts schädliches zufügen, sondern frommen und bestes mit Worten und Wercken suchen und fordern sollen; Sodann haben Seine Hochseelige Liebden, gegen Zurückgebung ansehnlicher Schloßer und Aemter, wie auch gegen

nahm

1645.
Dec.

nahmhafter Remission vieler hochbefugter, gegen Hessen-Cassel gehabter Forderung und Uebernehmung starcken Schulden-Lasts, einer immerwährenden, ewigen un-
verlöschlichen und unwiederrufflichen Verzicht gethan, auf alle und jede Ansprachen
an das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen samt oder sonderlichen Pertinentien,
so viel von Herrn Land-Grafs Ludwigs des ältern Verlassenschaft herrühren thut,
und in Summa auf alle und jede damals bekannte oder unbekante, der Zeit eräugte
oder noch künftig sich eräugende Anforderungen, wie die immer Nahmen haben mö-
gen, so viel deren wieder das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen Zugehör, auch un-
ser und unserer Erben Innhabung, Nutz und Nießung davon, von Sr. Liebden o-
der deren Angehörigen Fürstlichen Hessen-Casselschen Linien, per obliquum gemacht
oder geführt worden, oder wie obangereg, noch ins künftig gemacht oder geführt
werden könnten, sich deren ihres theils und auf Seiten Dero Fürstlichen Casselschen
Linien ewiglich zu enthalten, und ist also vor Uns res judicata, transacta, jura-
ta, observantia interpretativa & ratificatoria, so viel jähriger Zeit und zwar
auf solchen festen in jure & facto unbeweglichen Gründen beruhend, vorhanden,
wie Ew. Liebden solches aus denen Ihre zukommenden gedruckten Berichten mit meh-
rern und der Länge nach gnugsam werden vernommen haben, oder Ihre noch refe-
riren zu lassen ohnbefehret geruhen wollen.

1645.
Dec.

Daß man aber jezo Casselschen theils ganz befremdsamlich die so theuer geschwor-
ne Verträge, wie anmaßlich beschicht, vermeynte Verträge nennet, und vorgeben
darf, solche Verträge thäten der Fürstlichen Frau Witwen zu Hessen-Cassel Liebden,
und Dero Sohn, unsern Vettern, Herrn Land-Graf Wilhelm den Jüngern zu
Hessen nicht binden, darüber ist sich nicht unbillig hoch zu verwundern, gestalt es
keine vermeynte, sondern wissentlich, freywillig und wohlbedächtlich mit zeitigem
und beyderseitigen Willen, aufgerichtete, vor des allsehenden Gottes heiligen Au-
gen, in volkreicher Versammlung beyder Fürstenthume Ober- und Nieder-Hessen, und
aller darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, Pralaten, Ritter und Landschafft,
von unserm Vetter der Fürstlichen Frau Witwen zu Cassel, in GOTTE ruhenden
Herrn Eh-Gemahl, weyland Herrn Land-Graf Wilhelm zu Hessen vor sich und al-
ler Seiner Liebden Erben und Nachkommen, nicht weniger als von Uns theuer ge-
schworne, ewige, unwiederruffliche und unaufschiebliche Verträge sind, welche ja frey-
lich unsern jetzigen Vetter, Seiner Herrn Land-Graf Wilhelms Liebden Sohn,
und weil sich Ihre Liebden, die Fürstliche Frau Witwe, der Vormundschaft unterzie-
het, auch Ihre Liebden selbst in so weit gnugsam binden, gestalt durch solche Ver-
träge nicht nur Menschen sondern auch GOTT selbst sich verpflichtet gemacht worden,
welcher Obligation sich dann eine oder andere verknüpfte Parthey, aus einseitigem
selbst eigenem Willen, nicht wieder zu erledigen vermag.

Gleichwie nun ab diesem erscheinet, aus was vor gerechten Fundamenten und
unbeweglichen Gründen Unsere Sache beruhe, und hingegen auch darob gnugsam zu er-
sehen, daß der Casselschen wüdriges Beginnen, wieder die autoritatem rerum ju-
dicatarum & juramento confirmatarum, ganz gefährlich und zu großem Aergerniß
gerichtet, daran auch erbare Heyden einen Eckel und Abscheu würden gehabt haben:
also zweiffeln Wir nicht, es werde GOTT dennoch Hand über Uns halten, und
endlich Recht doch Recht bleiben, demselben auch alle fromme Herzen beyfallen.

Wie dem allen nach, so haben Wir doch unser zu Fried und Ruhe geneigtes Ge-
müth zu erweisen, auf empfangenen Anlaß Uns allbereit also erkläret, wie Ew. Lieb-
den aus denen Ihr allbereits zugekommenen Stücken mit mehrern werden vernom-
men haben, und zwar eben solcher Sache wegen, von dem hochgebohrnen Fürsten,
Herrn Christian Ludwigen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg. c. Unsern
freundlichen lieben Vettern, Brüdern und Gebattern weiterer Communication er-
wartend, wollen auch gerne vernehmen, wohin Ew. Liebden hochvernünftige Ge-
danken, nach Verlesung obberührter, von unserm General-Major Ihre überschick-
ten Stücke, gerichtet seyn werden.

Ew.

1645.
Dec.

Eure Liebden mögen Wir aber hiermit freund- vetterlich ferner nicht verhalten, welchergestalt ersten dieser Tagen hochbemeltdter Fürstlichen Frau Wittwen zu Hessen-Cassel Obrister de St. André, mit etlich zusammen gezogenen Troupen zu Ross und mehrertheils zu Fuß, samt bey sich gehabt 5. Stücklein und etlichen verdeckten, den eingelangten Bericht nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten beladenen und sonders verwahrten Wagen, in unser Ober-Fürstenthum Hessen geruckt, auch, als er mit dem Marsche bis an unsere Bestung Giessen kommen, stark allernächst an den Graben hinzugehen begehret, welches ihm aber auch schon zuvor, da man nur von seiner Näherung Bericht empfangen, versaget und abgeschlagen worden, darauf er seinen Marsch etwas höher vortbey genommen, über Nacht eine halbe Meil Weges von gedachter unserer Bestung logiret, und des folgenden Tages vor unsere, mit etwas geworbenem Volck besetzte Stadt Buzbach gerucket, dieselbe herannet, die Stücke davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegenwehr, weder dem Commendanten noch Soldaten Quartier gegeben, die Stadt auch selbst in Brand geschossen werden sollte, aufgefordert, und mit solcher ganz feindlichen Gebährung continuiret, bis er verspühret, daß man dessen alles ohngeacht, ihm diß nicht zu Willen seyn wollen, sondern sowol Bürger-schafft als die Besatzung eine gute Resolution gefaßt und zur Gegenwehr allbereit gewesen, da er denn endlich abgelassen, den Ort quitiret, wieder fort und gegen Hannau gegangen. Woraus den über alles andre augenscheinlich zu ersehen, wie ein gewaltsamer Unfug mit den andern gegen Uns von Seiten Hessen-Cassel gehäufft, und welchergestalt zu Wiederstiftung Friedens und Ruhe, so schlechte Mittel zur Hand genommen werden. Wolltens Eurer Liebden Freund-Vetterlicher Wohlmeinung nicht verhalten, und verbleiben Ihro zu angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen. Signatum Marburg den 1. Oct. An. 1645.

Von Gottes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Henburgk und Bidingen ic.

Eurer Liebden

Dienstwillig treuer Vetter, Bruder und
Gevatter allezeit.

Georg, Landgraf zu Hessen.

An Ihro Fürstliche Gnaden Herzog Ernsen
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen.

N. II.

Kurzer Bericht

Von den Nieder-Hessischen nunmehr fast ganzer 2. Jahr lang in Ober-Fürstenthum Hessen, den hochbereurten Verträgen des Hochlöblichen Fürstlichen Samt-Hauses zu entgegen, verübten und continuirten Gewaltthätigen und Landverderblichen Proceduren und Drangsaalen.

N. II.
Bericht von
den Procedu-
ren der Nie-
der-Hessischen
in dem Ober-
Fürstenthum
Hessen.

1) Aller voriger, von Seiten Hessen-Cassel gegen Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vielfältig beschehener Land-Beschädigungen jeko zugeschworen, sind im Monath October des 1643. Jahres, ohne einige von Seiten der Hessen-Casselschen Linie an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vorgegangene Avilation, verschiedene Nieder-Hessische Regimenter unterm General-Major Geisen, ins Ober-Fürstenthum Hessen, und fúrters vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Kirchhain und Assfeld gerucket, haben davor die Stücke gepflanzet, in die Stadt Kirchhain Feuer-Ballen geworffen, und also beyde Städte (weil man sich zu denen Hessen-Casselschen der theur geschwohrnen Verträge halber, und also gegen be-

1654.
Dec.

1645. nachbarte von einem Fürstlichen Haus dergleichen ungerechten Gewalts zumahl nicht 1645.
 Dec. versehen) zur Ubergab gewaltsamlich bezwungen. Dec.

2) Von solcher Zeit an seyn von bemeldten Hessen-Casselschen bis auf Datum, aus besagten beyden Städten alle Aemter des Ober-Fürstenthums Hessen (ausser etlich wenig Orten) in sehr schwehre, nicht nur Monathliche, sondern zu desto mehrerer Erschöpfung des Landes, Lehnungs Weise, von zehen Tagen zu zehen Tagen angeordnete Contributiones gesetzt, und durch gewaltthätige militärische Execution in wärender solcher Zeit, allein an baaren Geldern auf etliche Tonnen Goldes, aus dem armen Lande erpresset worden.

3) Was man nun für modos gebraucher, solche grosse Geld-Summen aus dem armen Lande zu erpressen, wie solche Contributiones von einer Zeit zur andern erseigert worden, wie unchristlich barbarisch und unbarmherzig man gegen die armen Einwohner verfahren, und in was vor Grund-Ruin das Land gesetzt worden, solches ist mit Worten in der Kürze nicht zu beschreiben.

4) Denn, ohnerachtet kurz vor solchem im October des 1643. Jahrs beschehenen thätlichen Einfall, mit der Cron Schweden General-Majorn, dem von Königsmarck, auf Dero in militaribus plenipotentürten General-Feld-Marschalls Torstensohns ertheilte Vollmacht, und im Nahmen der Königlich Majestät und Cron Schweden selbst, auf die Verschonung des Ober-Fürstenthums Hessen bis auf Lichtmess des 1644. Jahrs, gegen einen grossen Geld-Erlag von mehr denn einer Tonnen Goldes, redlich und aufrichtig gehandelt und geschlossen, und der Cron Schweden Alliirten, auch ausdrücklich darinn gedacht worden.

5) Ohnerachtet auch solches alles von Seiten Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden (deren Ministri ohne das bey Abhandlung des Königsmarckischen Accords sich befunden,) gungsam zu Gemüth geführt, und auf angeregten Accord sich bezogen worden.

6) Ohnerachtet man auch amnoch bey solchem Hessen-Casselschen gewaltthätigen Einfall, eben in schwehrender Auftrieb- und Erhebung jetzt berührter mit der Cron Schweden veraccordirter grosser Geld-Summen, in grosser vieler Mühe begriffen, und also solcher Last dem armen Lande schon viel zu schwehr und unerträglich gewesen.

7) So hat man doch Hessen-Casselschen theils die thätliche und starke Einquartierung continuiret, auch darneben und zugleich die Geld-Exactiones Monathlich viele 1000. Rthlr. angeordnet, und von Seiten der Fürstlichen Frau Witwen Fürstlicher Gnaden, in einem Antwort-Schreiben vorgegeben, als ob die Cronen Frankreich und Schweden, auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterbauung, in solche eigenthätige Einquartierung gewilliget, und den Hessen-Casselschen die Quartier abgetreten hätten.

8) Und obwol solchem Hessen-Casselschen Vorgeben zuwider, eben zu der Zeit, als der Hessen-Casselsche gewaltthätige Einfall ins Ober-Fürstenthum geschehen, von der Königlich Majestät und Cron Schweden, sowol an den Herrn General-Feld-Marschall Torstensohn, als auch Dero General-Major Königsmarck, ernste Recommendations-Schreiben abgegangen, daß sie Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden Lande verschonlich halten sollen, und also weder aus solchem Königlich Schreiben die Hessen-Casselschen theils gerühmte Cession der Quartier zu verspühren, noch auch sonst an ihm selbst zu vermuthen gewesen, daß die Hochlöbliche Cron Schweden, wider den in Dero Nahmen geschlossenenen Accord, etwas thun oder handeln lassen würde.

9) Ob auch wol verschiedene hohe Potentaten, auch vornehme Fürsten und Stände des Reichs, als die Königlich Majestät zu Dännemarc, der Herzogen zu Braunschweyter Theil. I schweig

1645.
Dec.

schweig und Lüneburg, des Herrn Erzbischoffs zu Bremen und Verden, der Herren Herzoge zu Wirtemberg und Mecklenburg, wie auch Herrn Landgraf Hermanns zu Hessen Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden sich des Wercks angenommen, angeregter Gewaltthaten wegen, an die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel beweglich respective geschicket und geschrieben, und sie von angeregten Gewaltthätigkeiten treulich abgemahnet, auch Thro zum theil die Wandelbarkeit des Glücks vor Augen gestellet.

1645.
Dec.

10) Ob auch wol ferner Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden selbst und Dero Land-Stände, vielfältige Schickungen und Schreiben gen Cassel gethan, die Hessen-Casselsche auf die so theur geschworne Eyde und Verträge requiriret und erinnert, die darauf stehende schwehre Fliche und Executions ihnen zu Gemüth geführet, und um Abstellung der Gewaltthaten sie ersuchet und ermahnet.

11) So hat doch solches alles so gar wenig bey der Fürstlichen Frau Wittven Fürstlicher Gnaden und Dero Befehlhaber gefruchtet oder verfangen, daß auch vielmehr die Fürstliche Frau Wittve in ihrem an Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben, die im Fürstlichen Samt-Haus Hessen vorhandene, vor Gottes heiligen Angesicht theur geschworne, und so lange Zeit unverrücklich observirte Verträge (darinnen unter andern biß klärlich und hochbetheurlich versprochen worden, daß ein Fürst zu Hessen den andern mit guten, rechten, gangen und wahren Treuen, vetterlich, brüderlich, freundlich und güttlich meynen, lieben, ehren, vertheidigen, und einer des andern auch Beute, Nachtheil und Schaden warnen, selbst nichts schädliches zufügen, Frommen und besies mit Worten und Wercken suchen, und fördern sollte,) vermeynte Pacta genannt und ausdrücklich gesetzt: „Sie könnte sich so wenig an statt und in Vormundschaft Dero geliebten Sohns, als auch vor sich selbst, an solche Verträge aus verschiedenen Ursachen nicht verpflichtet noch verbunden crachten, item, Sie könnte sich an solche Verträge nicht binden lassen, dieselbe hätten mit der Armatur oder Waffen nichts zu schaffen, verobligirten Sie nicht, und thäten auch von der Einquartierung keine Meldung.

12) Ja man hat sich Hessen-Casselschen theils, über Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden habende gerechte gute Sache, starcke Fundamenta und darauf gethane Remonstraciones, nur noch weiter so erbittert, daß man es mit den Beschwehrungen je länger nur je ärger gemacht, und nicht allein noch mehr Compagnien in Seiner Fürstlichen Gnaden Lande geleet, sondern auch den schon unerträglich gewesenenen Contributions-Laß biß auf etlich 30. tausend Gulden Monathlich vergrößert.

13) Und als die arme Unterthanen solche mehr den grausame Last nicht ertragen, noch die Geld-Mittel mehr aufbringen können, haben sie, die Hessen-Casselsche, ganz unbarmherzige, unchristliche Execuciones hiß dato an die Hand genommen, und nicht nur aus allen Orten und Aemtern, die noch übergebliebene ganze Heerden Viehe, welche sie um halb Geld weggeben und also das Land um noch einmahl also viel, als die Contribution selbst gewesen, gebracht, und zwar theils vor Herrn Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden Angesicht, sondern auch endlich, als gar keine andere Mittel da gewesen, die arme Unterthanen alt und jung, Manns- und Weibes-Personen ohne Unterscheid, nicht anders als das tunne Viehe selbst, zwischen den Pferden gen Kirchham und in ihr Quartier gefänglich getrieben, und dieselbe sowol Menschen als Viehe, so lang stehen und verschmachten lassen, biß das äußerste Marck vollends ausgepresset worden.

14) Welches alles denn zu einem solchen Grund-Verderben gerichtet worden, daß die auß äußerste dardurch gemarterte und gequalte arme Unterthanen, darüber nicht allein ganze Dorffschaffien an den hiebevord mit den besten gewesenenen Orten, sondern auch gar Städte und Flecken öde und wüst stehen lassen, und sich mit Weib und Kindern ins Elend begeben müssen.

15)

1645.
Dec.

15) Und wenn dieses alles bey dem Nieder-Hessischen General-Major, oder den Kriegs-Commissariis geklaget worden, so hat man doch gar kein Christliches Erbarmen, Mitleiden oder Erkentlichkeit verspühren lassen, sondern noch wohl darzu lachend gesagt: was man doch klage, die Unterthanen wären doch ja wohl mit ihren Contributionen zufrieden, sie kähmen und fragten nur, was man doch vor Münge haben wollte, ob man harte Thaler oder ander Geld am liebsten habe.

16) Au dem allen aber hat man sich Hessen-Casselschen theils doch noch nicht ersättigen lassen, sondern als vor ungefehr einem Jahre die Nieder-Hessischen Vöcker von Helbrungen zurückkommen, hat der General-Major Heyß dieselbe in die, zu Seiner Herren Land-Graf Georgens Fürstlicher Gnaden, Dero Gemahlin und Kinder Unterhalt, noch übrig und reserviret gewesene Orte um die Bestung Gießen hergeführt, und einen nach dem andern verödet, ruiniret und ausgezehret.

17) Fürters aber hat er vor die Stadt Buzbach sich gestellt, selbe aufgefordert und Gewalt dafür zu brauchen gedrohet.

18) Und ohnerachtet berührte Nieder-Hessische Vöcker 'bis in 2. oder 3. Tausend Mann, eine geraume lange Zeit in Seiner Fürstlichen Gnaden Landen gestanden, und dasselbe sehr ruiniret, so sind doch nichts desto weniger darbeneben die Contributiones und Executiones einen Weg als den andern continuiret, und dem armen Mann kein Heller daran nachgelassen worden, ja man hat solche Contributiones duplirt ja fast triplirt und ausgepreß.

19) Als nun bald hernach im verwichenen Frühling die Französische Vöcker unterm Marchall von TURENNE, nach dem bey Mergenheimb vorgegangenen Treffen, sich gegen Nieder-Hessen und berührtes Ober-Fürstenthum retiriret, und viele Städte, Flecken und Dorffschafften darinn ausgeplündert, hat man Hessen-Casselschen theils solchen Französischen Vöckern Seiner Fürstlichen Gnaden Orte, Städte und Aemter im Ober-Fürstenthum, durch schriftliche Ordre und sonst zum Quartier ausgetheilet, assigniret und dergestalt gebähret, als ob Seine Fürstliche Gnaden in Dero Landen nicht mehr Regent wären.

20) Folgendes und als sie die Nieder-Hessischen, sich mit solchen Französischen Vöckern conjungiret, haben sie neben denselben ihren March den langen Weg durch das Ober-Fürstenthum, auch nahe an der Fürstlichen Residenz Marburg und sonderlich hart an der Bestung Gießen, wie auch sonst verschiedener Orten im Land Still-Lager genommen, das übrige vollends ruiniret, viel Brod und ander Proviant aus der Bestung und sonst durch Zwang bekommen, fürders auch in diese Ober-Grasschafft sich gewendet, dieselbe nicht weniger, als das Ober-Fürstenthum aufs äußerst verderben, und nahmhaft auch diese Fürstliche Residenz Darmstadt plündern helffen.

21) Und obwol der Zeit durch diese Nieder-Hessischen und die an sich gezogene übrige Vöcker, Seiner Fürstlichen Gnaden ganzes Fürstenthum und Lande ein großes Verderben und Ruin erlitten, so haben dennoch sie, die Nieder-Hessischen, ihre ordentliche überschwere Contributiones, darbeneben einenweg als den andern gefordert und ausgepreß, ja man hat auch in wähernder solcher Einquartierung aller Französischen, Nieder-Hessischen und Königsmarckischen Vöcker, die duplirte Contributiones zu fordern, noch immerfort gedrohet, und bis diese Stunde auf die Nachstände beharret, auch darauf auf das allerschärfste exequiret.

22) Es ist aber dabey noch nicht geblieben, sondern als etliche Nieder-Hessische Vöcker unterm Obristen de St. André, im nechst verwichenen Monathe September sich in Westphalen aus den Garnisonen und sonst zusammen gezogen, haben dieselbe ihren March auch geradz in das Ober-Fürstenthum genommen, viel Proviant, zweyter Theil.

1645.
Dec.

1645.
Dec.

auch sonst eine große Quantität an Bier und Wein, ingleichen viele Wagen und Pferde zur Vorspanne begehret; und ohnerachtet denselben darmit willfahret und an Hand gegangen worden, dennoch sich, auch ihrem Vorgeben nach, in die anderthalb 1000. Mann, in die, durch die eingebrachte und kaum wieder ein wenig zu Kräften gelangte, zuvor reserviret gewesene Aemter und Dorffschafften um die Bestung Gießen her logiret, und sowol vor- als nach ihrer gegen Hanau und Friedberg gerichteten gewesenen March, lange Zeit an solchen Orten um besagte Bestung her still gelegen, alles aufs neu wieder ausgezehret, und den armen Leuten ihre Pferde und Geschirr etlich Wochen lang, bis endlich theils gar niedergefallen, vorenthalten, unter wählenden solchen March auch vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Husbach gerückt, dieselbe aufgefordert, Stücke davor gepflanket, und endlich, als nicht weniger die Bürgerschaft als der Commendant und Soldaten sich zur Gegen-Wehr resolviret, auch auf den Mauren sich mit ihrer Wehr befunden, davon abgelassen, da aber doch 200. Thaler zusammen gebracht und gegeben werden müssen; Und ob schon Seine, Herren Land-Graf Georgens, Fürstliche Gnaden vielfältige Schickungen zu dem Obristen de St. André gethan, hat sie derselbe doch nur mit trotzigem höhnischen und bedrohlichen Worten abgewiesen, und theils Ihrer Fürstlichen Gnaden Adelige Abgeschickte gar zu prügeln gedrohet.

23) Welcher gestalt nunmehr auch die, von der Französischen Armade abgangaue Nieder-Hessische Völker unterm General-Major Geysen von 2. bis 3000. Mann ohne den Troß und Bagage, ebenermassen in Seiner Fürstlichen Gnaden zu Dero Fürstl. Unterhalt reserviret gewesene Orte und Aemter, deren doch sehr wenig sind, sich eigenthätig einlogiret, was sie mit rauben, plündern, verursachtem Brand, Abbrech- und Niederreißung der Gebäude, Abhauung der furchtbaren Obst-Bäume und sonst mit Verderbung aller Lebens-Mittel, bereits vor unverwindlichen Schaden gethan, auch was ihnen darzu noch vor starke Lieferungen an Proviant, Wein, Bier, Viehe und andern, auf ihre Bedrohungen haben gesehen müssen, und wie unchristlich und unbarmherzig dieselbe bis auf diese Stunde noch im Land von einem Ort zum andern gehen, darinn sehr übel verderblich und erbärmlich haufen und handeln, das weist der betrübliche Augen-Schein leider bis auf diese Stunde noch aus, und wird ja wol billig bey aller Posterität mit höchster Verwunderung und Indignation memorabel seyn, daß man Hessen-Casselschen theils, doch einen wie den andern Weg mitten unter solcher Verhängniß und Drangsalen, die bisherige, monatlich über 12000. Gulden sich belaufende Contributiones nicht nur wie bishero, noch immer haben will, und durch die unbarmherzige militairische Execuciones auspresset, ja daß man auch nicht nur die Lateres solcher monatlichen Contribution der 12. und mehr Tausend Gulden (angeregter Ruin und Drangsalen ungeachtet) gar dupliren und auf 24000. Gulden von neuen erhöhen will, sondern daß man auch dem armen Lande alle Mittel, daraus solche Contributiones genommen werden sollen, mit Gewalt wegnimmt und entzeucht, und über solches alles dennoch auch den armen erschöpften und auf den Grund ruinirten Inwohnern bedrohlich zumuthen thut, nicht, daß sie nur etwa ihre monatliche Anzahl schaffen, sondern daß sie auch anticipando ihre gedoppelte Lateres und Contributiones liefern sollen.

24) Und ob es wol an dem, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Raht und jetziger Zeit Fürstlicher Braunschweig- und Lüneburgischer Marschall, Otto Hartmann von Schlitz, genannt Görz, in Schrifften berichtet, daß auf sein, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden ohnlängst zu Cassel beschehenes Anhalten, die Andeut- und Erklärung beschehen, es werde bey dem 12000. Gulden monatlich Sommer und Winter verbleiben, und sich keiner weitem Einquartirung zu befahren seyn, Seine Fürstliche Gnaden auch solches dem General-Major Geysen und Commissariis gnugsam vorbringen und zu Gemüth führen lassen, so haben sich doch diejenigen, welche bey den Nieder-Hessischen die Contributiones-Pressuren dirigiren, so gar höhnisch und spöttisch darauf erwiesen, daß sie schimpfflich vorgeben, sie könnten sich nicht gnugsam besinnen, wie es doch dem guten Mann, dem von Görz, müsse in Sinn oder zu Gedancken kommen seyn, daß er dergleichen vorgegeben, und

1645.
Dec.

1645. und könnten sie anders nicht dafür halten, als daß ihme, Götzen, zu Cassel eines müsse
Dec. aufgebunden worden seyn.

1645.
Dec.

Welches alles, und was sonst vielfältig mehr an Seine Fürstliche Gnaden und Dero Lande verübet worden (so aber jeso in geschwinder Eil nicht herein bracht werden können) wie es lauter ungerechte unbarmherzige Proceduren sind, also ist nicht zu zweiffeln, der Allerhöchste gerechte Richter werde darcin sehen, und dieselbe zu seiner Zeit auch finden und richten, ja es wird auch kein Christlicher Potentat, Fürst oder Stand des Reichs, dem solche ungerechte unbarmherzige Proceduren nur etwas wissend werden sollen, dieselbe ohne sonderbare Gemüths-Bewegung, Consideration und Nachdenken, was etwa noch künfftig daraus entstehen möchte, anhören oder vernehmen können. Signatum Darmstadt den 27. Octobris, Anno 1645.

N. III.

Herrn Grafen Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, die Nieder-Hessischen Drangfahlen betreffend, mit Beylagen A-F.

N. III. Unsere freundliche Dienst und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zu vor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.
Darmstädtisches Schreiben an Herzog Ernst.

Wiewol Eure Liebden Wir bey Dero Obligen in unsern privat Angelegenheiten ungern bemühen, dieweil aber doch Eure Liebden freund-vetterlichen affektion Wir Uns versichert wissen, so haben Deroselben Wir aus hochandringender Noth, unsern und unsrer Lande jetzigen hochbeschwehlichen Zustand, und mit was vor sehr harten schwehren, zwischen so nahen Angewandten Fürstlichen Häusern ohnerhörten Proceduren, Gewaltthaten und Drangfahlen Uns die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel noch immer zuhset, freundlich zu berichten nicht umgehen können. Und mögen demnach Deroselben freundlich nicht verhalten, welchergestalt über alle vorige und über 2. Jahr lang gewährte Nieder-Hessische Gewaltthaten, Grund-verderbliche Exactiones und zugefügte Drangfahlen, davon bey gefügter Kurzer Bericht mit mehrern Eröffnung thut, erst neulich in verwichenem Monath September der Hessen-Casselsche Obrister de St. André, mit denen in Westphalen und andern zusammen colligirten Nieder-Hessischen Völkern, neben bey sich gehabten Stücken und etlichen, dem eingelangten Bericht und allem Ansehen nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten, beladenen verdeckten Wagen in unser Ober-Fürstenthum gerücket, seinen March gegen unsere Bestung Gießen genommen, nahe darbey in unsere Flecken und Dorffschafften, (ohnerachtet man ihn aus unsern Städten und andern Orten mit Proviant, vielen Vorrpam, und was er fast nur begehret hat, äußersten Vermögen nach, an Hand gegangen) sich einquartiret, folgendes mit seinen unterhabenden Völkern vor unsere Stadt Busbach sich gesetzt, die Stadt berennet, die Stücke davor gepflanzet, die Feuer-Würfer darauf gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegen-Wehr er keines Menschen schonen, und auch die Stadt selbst in Brand stecken wolte, aufgefordert, und also sich ganz feindselig erzeiget: fürters, als die unsrige zu bemeldten Busbach sich zur abgündthigten Gegen-Wehr gestellet, auf Friedberg und Hanau seinen March genommen, hernach aber, im Rück-Beg abermals gegen unsere daherum gelegene, und uns zu unsern, unserer hersehlichsten Gemahlin Liebden und geliebten Kindern, von den schwehren Nieder-Hessischen Contributionibus biß annoch reserviret gewesene wenige Orte und Dorffschafften sich aufs neu eingelagert, über 3. Wochen lang darinn gelegen, von einem Ort und Dorff zum andern gerücket und dieselbe verödet, ruiniret und ausgezehret, viel unserer armen Unterthanen Vorrpam-Pferde, biß sie endlich gar umgefallen, theils sonst verdorben, bey sich zurück und den armen Leuten mit Gewalt vorenthalten. Und ob wir wol zu ermeldten Obristen viele Schickungen gethan, ihn um Abwendung sothanen besiffenen Ruins, und daß man Uns doch das Taffel-Brod nicht ganz entziehen wolte, ersuchen lassen: so hat es doch nichts versangen, sondern es ist

1645.
Dec.Lit. A. & B.
Lit. C.

vielmehr dieses erfolget, daß er auch unsere Abgeordnete nur mit trostigen, höhniſchen und bedrohlichen Worten abgewieſen, und einen von unſern adelichen Abgeſchickten zu prügeln gedrohet; als wir uns auch darüber bey der Fürſtlichen Frau Wittwe zu Caſſel ſelbſt, nach Inhalt der Beylage ſub Lit. A. & B. beſchwehret, ſo iſt darauf nichts, als die in Abſchrift ſub Lit. C. hierbey liegende Antwort, ſonſt aber zumahl keine weitere Anhdung erfolget. Bey dieſen Gewaltthaten und ſehr ſchwehren Proce- duren iſt es noch nicht geblieben, ſondern als in nächſt-verwichenem Monath Octo- bri die übrige Nieder-Heſiſchen Regimenter unterm General-Major Geißen von der Franſöſiſchen Armade abgegangen, ſind dieſelbe ihrem Vorgeben nach von 2. biß 3000. Mann ohne Roß und Bagage, gleichermaßen auch in unſer Ober-Fürſtenthum zu den, unter bemeldtem Obristen de St. André darinn ſchon gelegenen Nieder-Heſ- ſiſchen Trouppen gerückt, auch eben in vorbemeldte um unſere Beſtung Gießen her- gelegene, zu unſerm und der unſrigen Lebens-Unterhalt reſerviret gewefene Aemter, ſich zugleich mit einquartiret, und ohnerachtet alles unſers Schickens, Erſuchens, Pro- viant-Anerbiethens und Lieferens, alſo liegen geblieben, von Amt zu Amt und in den- ſelben von einem Dorff und Flecken zum andern, und um unſere Beſtung Gießen her marchiret, und ſich darein geleet, auch mit rauben, plündern, verurſachtem Brand in unterſchiedenen Dorffſchaften, deren theils faſt gar in die Aſche geleet worden, ſodann mit Ausdrehung der Früchte, und ſonſt mit Verwüſtung aller Lebens- und Unterhaltungs-Mittel vor Menſchen und Viehe, alles vollends in den äußerſten tota- len Ruin, vorſeglich und mit Verſchöpfung der umliegenden, geſezet, und Uns alſo in unſerm ganzen Ober-Fürſtenthum faſt kein einig Amt oder Ort zu unſerm Unterhalt verſchonet geſaſſen, da doch ſonſt noch alle kriegende Theile ſich beſſer erzeiget, und Uns niemals ſo gar alle Mittel zu unſer und der unſrigen Nothdurfft abzuschneiden und zu entziehen begehret.

An dieſen allen aber hat man ſich Heſſen-Caſſeliſchen theils noch nicht erſättigen laſſen, ſondern es ſind von denſelben die Monathlichen Contributiones ſo kurz (ohne- rachtet alles jezt-angeregten Einquartirungs-Laſts und dabey vorgangener Landes Ruin, und daß auch von den Franſoſen das Land anebenben verderblich und elen- diglich erſchöpft worden) auf 12000. Gulden monatlich geſezet gewefen, einen Weg als den andern gefordert, exequiret und ausgepreſt worden; ja man hat auch mitten unter ſolchen Drang- und Trübsaalen angeregte monatliche Contributiones der 12000. Gulden gar doppelt, und alſo monatlich 24000. Gulden prætendiret und zu exequiren gedrohet, und es alſo ärger gemacht, als von den unbarmherzigſten je- mals geſchehen.

Es iſt aber doch auch dabey nicht geblieben, ſondern man hat noch weiter begehr- ret, daß die armen Einwohner im Lande die Contributiones zum Theil gar anticipando lieffern ſollten, und als die unſrigen für ſolche Drangſahle gebeten, und dagegen eingewendet, daß ja ohnlängſt zu Caſſel vielmehr auf moderation ſolcher monatli- chen Contributionen, und daß es zum wenigſten Sommer und Winter bey den 12000. Gulden bleiben, auch keiner weitem Einquartirung ſich zu beſahren ſeyn ſollte, verdrö- ſtet worden, ſo haben ſich doch diejenigen, ſo bey beſagten Nieder-Heſiſchen Völkern die Contributions-Preſſuren in unſern Landen dirigiren, ſo gar höhmiſch und ſpdt- tiſch darauf erwieſen, daß ſie ſchimpflich vorgegeben, ſie könnten ſich nicht gnugſam beſtimmen, wie es doch demjenigen, der ſolches vorgegeben, im Sinn oder Gedanken gekommen, und daß demſelben zu Caſſel etwa eines aufgebunden worden ſeyn müſſe. Ob Wir nun wol Zeit während der dieſer Drangſaalen und mitten unter ſolcher ſchweh- ren Coneributions-Laſt, an alſo nahe um unſere Beſtung Gießen hergelegenen Nieder- Heſiſchen Generalität vielfältige Schickungen gethan, dieſelbe um die Delogirung und Abſtellung ſolcher ſchwehren Proce duren erſuchen, und ohnerachtet des aufm Land vorgegangenen grundſamen Verderbens, auch aus unſern Städten und andern Orten, nach und nach anſehnliche groſſe Proviant-Lieferungen thun laſſen, der Nie- der-Heſiſche General-Major gewiß auch verſchiedentlich mit ſeinen Völkern aufzu- brechen verſprochen, und die Fürſtliche Frau Wittwe zu Caſſel ſelbſt in einem den 27. Octo-

1645.
Dec.

1645.
Dec.1645.
Dec.

Lit. D.

Octobr. jüngsthin, nach Inhalt der abschriftlichen Beyslage sub Lit. D. an unsere Land-Stände abgelassenen Schreiben, dergleichen und daß der mehrere Theil Dero Völkler, welche durch Veranlassung Dero Feindes in unsern Landen etwas hätten still liegen müssen, abgeführt werden sollten, vertröstet; Ob wir Uns auch wol ferner billig nimmermehr versehen sollten, daß man über Vorgab alles, auch gar an denen uns zu unserm und der unsrigen Lebens-Unterhalt, reservirten Aemtern und Orten offenen feindlichen Gewalt gebrauchen werde, sintemaln es an dem, daß vor diesen zwischen unsern Land-Ständen und den Hessen-Casselschen, wegen Abtheilung der Quartiere gewisse Abrede getroffen, und dabey Uns zu unserm und der unsrigen, wie auch unserer Guarnisonen Unterhalt, etliche geringe Orte und Aemter, und darunter auch unsere Stadt und Amt Buzbach (als ohne das ein Fürstlicher Wittumsz Sitz) reserviret und vorbehalten worden: so sind doch aller solcher Abrede, Zusage und Vertröstung schnur-stracks zuwider, auch aller vorangeregter schon vorgangener Ruin und Bedrängnissen ohnerachtet, berührte Nieder-Hessische Völkler den 27. jehzt-verwichenen Monats Octobris, und also eben den Tag, an welchem der Fürstlichen Frau Wittwe zu Cassel Schreiben, darinn Sie die Abführung deren mehrentheils Völkler, mit dem Vorgeben, daß dieselbe wegen Dero Feindes hätten stille liegen müssen, vertröstet, datiret gewesen, in der Nacht vor unsere Stadt Buzbach gerückt, haben dieselbe petardiret, die Thore aufgehauen, die Stadt gewalt-thätig eingenommen, zum theil geplündert, Uns einige Contributiones zu unsern Guarnisonen zu liefern, in continenti verboten, und dazu noch die Feuerwerker, ihrer verübten Gewaltthat halber, an unsere Unterthanen, Bürgemeister und Rath daselbst, auf feindliche manier (welchen Nahmen es doch bey ihnen ihren Vorgeben nach nicht haben soll) einen Recompens gefordert, immassen aus der Beyslage Lit. E. zu sehen.

Lit. E.

Und damit ja nichts unterlassen werde, was den Nahmen unverantwortlicher Gewaltthaten haben könne, so hat man Hessen-Casselschen theils nicht allein keinen Scheu gehabt, diese Fürstliche Residenz-Stadt, wie angedeutet, anzugreifen, sondern es haben auch dieselbe sobald in das Residenz-Schloß, in welchem die hochgebohrne Fürstin, Frau Sophia Christina, Landgräfin zu Hessen ꝛc. gebohrne Gräfin zu Ost-Friesland, Wittwe ꝛc. unsere freundliche liebe Muhme, Frau Mutter und Gevatterin, selbst wohnhaft ist, Wachen gelegt, Bündeln darinn zu besetzen, und gar in die Fürstliche Gemächer Soldaten zu stellen, gesonnen, und ob sich zwar jehzo hochgedachter Fürstlichen Frau Wittwen zu Buzbach Liebden, bey der Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel dessen höchlich beklaget, so ist Ihro doch, an statt verhofften Trosts, keine andre Antwort widerfahren, als daß Sie, die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, die Quartiere hätte erweitern müssen, wie die Beyslage sub Lit. F. ausweist. Welches alles wie es sehr schwere unverantwortliche Proceduren sind, und sich mit dem, das Sie, die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, untern dato den 27. Octobris geschrieben, es sollten die Völkler, (welche Dero Feinds halber etwas hätten still liegen müssen) wieder abgeführt werden, gar nicht wohl reimt, also läßt man billig zu eines jeden verständigen Nachdencken gestellet seyn, wenn hiebedor, von denjenigen, wieder welche man Hessen-Casselschen theils die Waffen noch führet, dergleichen tentiret, und untern Nahmen der Extendir- und Erweiterung der Quartire, an Fürstlichen ja gar Fürstlicher Wittwen Residenzen und Schloßern solcher Gewalt verübet worden wäre, man es nicht vor eins der größten Reichs-Gravaminum würde ausgeschrien haben; und ob demnach die Hessen-Casselsche sich hierdurch nicht selbst vor Gottes gerechtem Gericht condemniren, verdammen und schuldig machen. Gewiß ist es, daß man Hessen-Casselschen theils also solche, gegen so nahe Bluts-Verwandte und wider die hoch-be-theuerte eydlich geschworne Verträge unsers Samt-Hauses Hessen, ja wider Tzen, Glauben und Zusage verübte schwere Proceduren, vor Gottes heiligem Gerichte schon schwer genug hätte zu verantworten gehabt, wie noch, man hat sich aber daran dennoch nicht begnügen lassen, sondern, (unangesehen, daß nach solcher an unserer Stadt Buzbach vollbrachten Gewaltthaten, der Major Geiß den Aufbruch aus unserm Land gegen unsre adeliche und andre Abgeschickte, abermahl vertröstet und zugesagt) hat er sich doch solcher gethanen Zusage wiederum zu entgegen, mit seinen Völkern, unter dem wichtigen Vorwand, als ob er wieder in die alte Quartire rücken, in andere benach-

barte

Lit. F.

1645.
Dec.

barte Dörffer sich logiren, und unsere Lande nicht weiter berühren wolte, gegen unsere Stadt Marburg gewendet, und ohnerachtet solches unsere Fürstliche Residenz-Stadt, sodann unsere Universität daselbst ist, auch unsere beyde geliebten Söhne neben unsern Better dem jungen Landgrafen zu Hessen-Homburg, auch sonst verschiedene Gräfliche Personen sich daselbst befunden, dennoch den 31. jüngst-verwichenen Monats Octobr. in der Nacht, Batterien davor aufgeworffen, die Stücke pflanzen, aus denselben in conspectu und in Ansehen unserer geliebten Söhne, die Stadt mit 116. Canonen-Schüssen stark und feindlich angegriffen, Breche schießen, bis in 16. Feuer-Kugeln aus Wdrseln in die Stadt werffen, theils Häuser dadurch in Brand stecken, und die Völcker zum Sturm zusammen führen lassen, worab unsre Bürgerschaft geschreckt worden, die Wehr niedergeworffen, und er also der Stadt sich bemächtigt, auch bis in 600. Mann dahinein geleet, zuvor aber in unserer hergliebten Gemahlin Liebden Vorwerk daselbst, der Schwan genant, sein Quartier genommen, viel darinn zerschlagen, ruiniren und verderben, auch denselben zum Theil endlich ausplündern lassen. Wiewol dann Hessen-Casselschen theils bey solchen nunnmehr auch unsern Städten, Marburg und Buzbach, verübten Gewaltthaten zum Schein vorgegeben wird, daß von der Cron Schweden der Fürstlichen Frau Wittve zu Hessen-Cassel unser ganzes Ober-Fürstenthum zum Quartier überlassen sey, und sie sich dessen, wie auch ihrer Contributionen daraus gegen andere, und sonderlich die Französische, sichern müssen: So ist doch solches kundbarlich, ein lauter unbegründeter und unerfindlicher pretext, und lassen wir billig die ganze erbare Welt judiciren, ob das eine gnugsame Ursache sey, unterm Rahmen und Vorwand einiger Quartier, einen Fürsten des Reichs mit solchen Gewaltthaten und dergestalt, wie an Uns beschiehet, zu tractiren, und ob es denen obangeregten verschiedenen Vertröstungen gemäß, oder ob nicht vielmehr handgreiflich sey, daß Hessen-Casselschen theils ein anders, und zwar unbefugte, ungerechte Privat-Nachgier darunter gesucht werde, in mehrer Betrachtung, daß (neben dem daß Uns unsere Stadt und Amt Buzbach zu unserm und der unsrigen Unterhalt reserviret gewesen,) sie, Hessen-Casselsche, wie fast aus unserm ganzen Ober-Fürstenthum, also auch aus unserm ganzen Amt Marburg selbst, die Contributiones nun über 2. Jahr lang und bis auf diese Stunde, wiewol ganz unchristlich und übermäßig, jedennoch aber ohne einiges Menschen Widerstand und Verhinderung erhaben, nach allen ihren Belieben in den Dorffschaften bis an unsere Stadt Marburg darauf exequiret, ja gar in unserm Angesicht vor unserer Residenz her, ganze Heerden Viehe weggetrieben, und also nicht die geringste Ursache gehabt, deswegen hernacher erst an unserer Stadt Marburg oder Buzbach solche Gewaltthat vorzunehmen und zu verüben; jeso zu geschweigen, daß man unser theils aller angeregten widriger Bezeigungen ohnerachtet, ihnen den Hessen-Casselschen solche ganze Zeit über, und bis auf diese Stunde anders nicht als friedlich und freundlich begegnet, denselben mit Proviant-Lieferung und andern, so dffters fast nur begehret worden, willfährig an Hand gegangen, ihre Officirer und Soldaten ungehindert und frey, ihrem Belieben nach, aus- und einreiten lassen, und sonst alles gethan, was zu Verhütung mehrer Weiterung nur immer dienlich gewesen.

Welchem nach Eurer Liebden ohnschwehr zu ermessen, wie schmerzlich es Uns bißhero zu Gemüth gegangen, und noch gehe, daß Wir bey all solchen unsern friedfertigen Bezeigungen, doch gleichwol solchen grausamen Insolentien und Gewaltthaten zusehen, und dieselbe nun so lange Zeit haben erdulden müssen, und daß Hessen-Casselschen theils dergestalt, wie ob angereget, mit lauter Befehde, wider vielfältige Treu, Glauben und Zusag, gegen Uns procediret, verfahren und gehandelt werde.

An dem ist es nochmals, daß man Hessen-Casselschen theils, alle solche schwehre Drangsale aus einem lautern unzeitigen privat Eifer gegen Uns verübet, Uns dadurch und zwar unterm Rahmen des Publici, von allem Fürstlichen Staat und Stand, ja gar um alle unsere Bestungen, Land und Leute, (wie es am Tage ist) zu bringen sich untersethet, zu solchem der Königl. Majestät und Cron Schweden Rahmens und Berordnung, wider Dero viel bessern Willen und Intentionen sich mißbraucher,

1645.
Dec.

1645.
Dec.

unter solchem Vorwand Uns und unserm Lande viel härter, als von einiger Parthie, auch von denen, welche offene Feindschaft gebraucht, jemals beschehen, bedrückt, und also dasjenige, was man Hessen-Casselschen theils hiebevorn an andern improbi- ret, nicht nur selbst mit voller Gewalt thut, sondern auch dasselbe noch vielmal ärger und unverantwortlicher machet. Und gleichwie billig hoch zu klagen und zu bedau- ren, wann dieses die Reichs-Libertät seyn soll, darum nun so viel Christen-Blut ver- gossen worden, daß ein Fürstliches so nahe verwandtes Haus das andere, ein benach- barter gleichbürtiger Fürst und Stand den andern, mit solcher ungerechten thätlichen Gewalt unterdrückt, und demselben kaum so viel, daß er seine wenige Lebens-Mittel haben, oder einige Guarnison unterhalten könnte, übrig läßt, auch durch solche gewalt- same Mittel die auf Urtheil und Recht, auch Treu und Glauben gegründete, und sonst außs stärkste befestigte theuer geschworne Compactata und Verträge wieder um zu stoßen sich unterfängt; Also lassen Wir zu eines jeden unpassionirtem Nachdenken gestellet seyn, ob nicht dasjenige, was Uns von unsern so nahe Bluts-Verwandten je- tziger Zeit begegnet, auch andern künftigt wiederfahren, und ob nicht durch eben sol- che Wege, aller Chur- und Fürstlichen Häuser hiebevorn und biß dahero, zu Friedens- oder Krieges-Zeiten aufgerichtete Compactata und Verfassungen wieder umgestoßen, zerrissen und also an statt verhoffender Tranquillität, lauter Unfried, Unruhe, Zer- rütt- und Zerstückung angerichtet werden könnte.

1645.
Dec.

Wir stellen solches aber für diesmal an seinen Ort, befehlen dasjenige, was Hes- sen-Casselschen theils an Uns jetziger Zeit mit solcher ungerechten Gewalt verübet wird, Gottes des Allerhöchsten Gerichte, und ersuchen Eure Liebden demnach freund- vetter und brüderlich, Sie geruhen angeregten unsern Zustand, samt den gefährlichen Consequenzen, hochvernünftig zu erwegen, nach Besünd- und Beliebung etwa mit Dero hochangewandten im hochlöblichen Chur- und Fürsten-Haus Sachsen, davon weiter zu communiciren, in diesen unsern angustis mit Rath und That Uns zu assistiren, und beneben denselben, etwa ein beweglich Abmahnungs-Schreiben an die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel abzulassen, auch darbeneben Dero Abgesandten bey den Friedens-Tractaten ohndeschwehrt anzubefehlen, daß sie sowol den Königlichten Fransösischen und Schwedischen, als auch andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, die Nothdurfft hierunter zu Gemüth führen, und damit unserer gerechten Sache wider diese Hessen-Casselsche schwehre Proceduren und Drangsalen, sich annehmen, auch, so etwas widriges, zumal da man Hessen-Casselschen theils dadurch die vorige hoch- betheuerte Verträge unsers Hauses Hessen umzustossen, und neue zu erzwingen, auch solche abgeurtheilte Verträge und hochbeschworne, mit den publicis nichts gemein ha- bende Erbschafft-Sachen, ohngereimterweil gar in die gemeine Tractaten zu ziehen, sich untersehen wollte, den Hessen-Casselschen nicht verhänget, sondern vielmehr den- selben in ihren unbilligen Beginnungen und Postulatis zugesprochen, und sie mit An- ziehung dienlicher Motiven, abgemahnet werden mögen, befördern helfen; zu Eurer Liebden haben Wir das freund-vetterliche Vertrauen, Sie werden sich Unser hierin freund-brüderlich annehmen, auch unsere Behelligung freundlich und in besten ver- mercken, und gleichwie Sie Uns Jhro dadurch zum höchsten obligiren, also bleiben Deroselben Wir zu angenehmen freund-brüderlichen Diensten jederzeit geneigt und willig. Datum Darmstadt den 12. Nov. Anno 1645.

Von Gottes Gnaden, Georg, Landgraf zu
Hessen, Graf zu Casseleinbogen, Dieß,
Ziegenhain, Ridda, Pfenburg und Bü-
dingen

Eurer Liebden

dienstwilliger treuer Vetter, Bruder
und Gevatter allezeit

Georg.

An Herzog Ernst zu Sachsen
Fürstliche Gnaden.

Presentatum den 22. Nov. 1645.

Zweyter Theil.

II

Bey-

1645.
Dec.

Beilage A. ad N. III.

1645.
Dec.

Herrn Landgraf Georgs Schreiben an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, über die Gewaltthätigkeit des Obristen de St. André.

Hochgeborne Fürstin ꝛc.

Eurer Liebden mögen Wir hiemit nicht verhalten, daß Dero Obrister de St. André mit seinen unterhabenden Troupen, als er jüngst verrückter Tagen durch unser Ober-Fürstenthum Hessen, Unser ganz unbegrüßet und ohne einige vorhergethane Advifation, gegangen, ohne einige dazu empfangene Ursach, und da man ihm mit Proviant, und sonst des armen Landes Vermögen nach, dergestalt an Hand gegangen, daß er billig damit content seyn sollen, dannoch vor unsere Stadt Bugsbach gerücket, die Stück davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt, mit Bedrohung, daß er auf erfolgende Gegenwehr weder Commendanten noch Soldaten Quartier geben, auch die Stadt in Brand setzen wollte, aufgefordert, und sich also ganz feindselig bezeiget. Nun ist zwar erfolgt, daß besagter Eurer Liebden Obrister, nachdem er verspüret, daß es seinem Willen nach, mit der Einnahme seiner Bölker in besagtes Bugsbach nicht gehen wollen, und der Commendant daselbst, wie billig, sich seiner ihm ertheilten Ordre gehalten, und als er von der armen Bürgerschaft 200. Thaler erpresset, fort marchiret. Gleichwie aber Eure Liebden ohnSchwehr ermessen können, daß Uns dergleichen unbefugte weitaussehende Beginnung und Gewaltthaten, zumal da sonst das ganz erarmte und zu Grund erschöpffte Land ohne das in der unerschwinglichen, überschwehren und unerträglichen Contributions-Last stecket, auch über das, daß es an sich selbst unbillig, deren letzten jüngsthin zu Cassel gegebenen Resolution zumal unähnlich ist, billig sehr zu Gemüth gehen müssen, denn zu geschweigen, was sonst im Römischen Reich bey diesem ohne dem betrübten Zustand bey männiglich vor Nachdenken und Judicia dadurch erwecket werden: Also haben Wir nicht unterlassen wollen, Eurer Liebden von solchen unverantwortlichen Proceduren der Ihrigen, Eröffnung zu thun, Eure Liebden freundlich ersuchend, Sie wollen nicht allein solche des Obristen de St. André, weit von sich sehende Beginnung und Gewaltthaten gegen Uns und die unsrige, sonderlich auch gegen eine Residenz-Stadt und Wittthums-Sitz mit Ernst andeuten, sondern auch bey ihm und sonst den Ihrigen die Verordnung thun, daß dergleichen nicht mehr verübet werde: Gestalt Eure Liebden hoch vernünftig ermessen können, daß solches keine zu innerlichen Friede und Einigkeit erspriessliche Veranlassung, sondern vielmehr zu hochbeschwehlichen, schädlichen Erweiterungen Ursach gebe. Möchtens Eurer Liebden nicht bergen, Dero Wir zu freundvatter- und brüderlichen Ehrendiensten geneigt verbleiben. Datum Marpurg den 27. Septembr. 1645.

An die Fürstliche Frau Wittib
zu Cassel.

Georg, Landgraf
zu Hessen.

Beilage B. ad N. III.

Landgraf Georgs Post scriptum an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, des de St. André ungebührliches Bezeigen gegen dem Darmstädtischen Abgeordneten, betreffend.

Auch Hochgebohrne Fürstin, freundlich vielgeliebte Muhme, Frau Schwester und Gvatterin; Mögen Eurer Liebden Wir hierbeneben nicht bergen, welchergestalt besagter Dero Obrister de St. André unsern, mit einem Creditiv an ihn abgeordnet gewesenen Rath und Ober-Forst-Meister, Jost Burchard Raven zu Holzhausen, ohne einige darzu empfangene Ursach, ganz schimpfflich tractiret, und nachdem er von ihm

1645.
Dec.

ihm abgeriffen gewesen, sich öffentlich verlauten lassen, es seye ihm leyd, daß er denselben nicht guter Dinge abgestößt hätte, und wie die Formalia noch wohl härter gefallen seyn mögen. Gleichwie nun dieses eine wieder aller Völkler Recht lauffende unverantwortliche Begimung ist, es auch ein beschwehliches und weit-aussehendes Werk seyn würde, wenn Fürstliche Abgeordnete dergestalt tractiret werden sollten, gestalt Wir nicht zweiffeln, Eure Liebden selbst dergleichen unziemliche Proeedur gar nicht gut heißen werden; Als ersuchen Wir Dieselbe hiermit freundlich, Sie wollen an gedachten Obristen *St. André* solche Ahndung ergehen lassen, damit darob Ew. Liebden Displacenz erscheinen, auch andre erkennen mögen, wie sie Fürstliche Abgeschickte, zumal in einem Fürstlichen Samt-Haus, tractiren sollen, dessen Wir Uns zu Ew. Liebden gänzlich verlassen, und es Thro unverhalten wollen. Datum ut in litteris den 27. Septembr. 1645.

1645.
Dec.

Georg Land:Graf zu Hessen.

Beylage C. ad N. III.

Der Frau Land:Gräfin zu Cassel Antwort: Schreiben an Herrn Land:
Graf Georg zu Hessen-Darmstadt.

Unsere freundliche Ehren-Dienste u.

Eurer Liebden unterm dato 27. Septembr. an Uns abgelassenes Schreiben, darinnen Sie sich über die vom Obristen *St. André* beschehene Aufforderung der Stadt *Bußbach*, so dann, daß derselbe Dero zu ihme abgeordneten Rath und Ober-Forst-Meister *Raven* schimpfflich tractiret, auch die Restitution der ihm zugeschickten Pferde und Wagen verweigert, ist Uns zu handen wohl gelieffert. Nachdem nun die Nothdurfft und Billigkeit erfordert, daß Wir gedachten Obristen, ehe und bevor Wir hierinnen etwas statuiren, mit seiner Verantwortung hören, und ob sich um die geklagte Proeeduren also verhalte und was ihn dazu bewogen, von ihm vernehmen; Als ersuchen Eure Liebden Wir freundlich, Sie wollen sich, biß solches geschehen, zu gedulden Beliebung tragen; Unterdessen aber soll wegen Restitution der von gedachtem Obristen angehaltenen Pferde und Wagen, gehörige Verordnung geschehen; Wir sind auch erbötig die Völkler, dasern uns die *Raison* des Krieges zu keinem andern obligiret, in kurzen wieder abführen zu lassen. Wollens Euler Liebden u. Datum Cassel den 7. Octobr. Anno 1645.

An Land:Graf Georgen zu Hessen.

EMILIA ELISABETHA.

Beylage D. ad N. III.

Der Frau Land:Gräfin zu Hessen-Cassel Antwort: Schreiben an die
Land:Stände in Ober:Hessen, wegen der
Einquartierung.

Unsere gnädigen Gruß u.

Wir haben euer beyde Schreiben von 17. und 23. dieses wohl gelieffert empfangen; gleichwie Wir nun unsern General-Major *Geissen* Ordre ertheilen wollen, es dahin zu richten, damit nicht allein die Beamten, zumal wenn dieselbe in Zusammenhaltung der Unterthanen und Beytreibung der Contribution das ihrige thun, verschonet, sondern auch das Schaaf-Viehe damit nicht beschwehret werde, dasern die Contributiones durch andre Mittel zu erlangen: Also wollen Wir auch die Verordnung thun, daß der mehrer Theil unserer Völkler (welche durch Veranlassung des Feindes droben etwas still liegen müssen) abgeführt werden sollen.

So viel aber die gesuchte Linderung der Contribution anlanget, nachdem Wir jcho im Werk begriffen, die Austheilung der Quartiere zu machen, und denn
Zweyter Theil. U 2 ehe

1645.
Dec.

ehe solches völlig geschehen, nicht wissen können, wie viel einem jeden Quartier nach Proportion zu unterhalten, zukünftig; Als werdet ihr euch bis dahin gedulden, und daß Wir Uns dißfalls sobald nicht schließlich erklären können nicht verdencken. Wolltens euch hiermit ꝛ. Datum Cassel den 27. Octobr. Anno 1645.

1645.
Dec.

An die Depucirte der Ober-
Hessischen Land-Stände.

ÆMILIA ELISABETHA.

Beilage E. ad N. III.

Der Nieder-Hessischen Petardirer und Feuer-Wercker Memoriale an den Rath zu Buszbach, um Recompens für Eröffnung der Thore.

Ehrenweise, Hochwohlweise, Groß-Günstige Herren Bürgermeister und Rath dieser Stadt; Als wir gestriges Tages durch den Wohl-Edlen, Streng- und Besten Johann Christian Mos, Fürstlichen Hessischen wohlbestalten Obrist-Lieutenant unter Ihrer Excellenz Herrn General-Majorn Geissen, commandiret worden, diese Stadt allhie, Buszbach, zu attraquieren und mit Petarden zu petardiren, als sind wir solchem Commando nachgesetzt und haben es verrichtet. Dieweil es aber bräuchlich, auch vom Kayser CAROLO V. solches verwilliget worden, so eine Stadt oder Befestigung durch die Artillerie-Personen eröffnet wird, deswegen Ihnen Satisfaction zu thun, oder die Glocken oder grosse Stücke verfallen seyn sollen; Als gelanget an Herren Bürgermeister unser dienstfreundlich Ersuchen, uns hierinnen Satisfaction zu erweisen und uns solche alte Gerechtigkeit nicht absprechen, verbleiben der hochgeehrten Herren ihre willige allezeit. Signatum d. 28. Octobr. 1645.

An den Edlen Herren Rath zu
Buszbach.

Sämtliche Fürstliche Hessische Petardi-
rer und Feuer-Wercker.

Beilage F. ad N. III.

Der Frau Land-Gräfin zu Cassel Antwort an die Fürstliche Frau Wittwe zu Buszbach, wegen der Einquartierung daselbst.

Unsere freundliche Dienste ꝛ.

Uns ist Eurer Liebden unter dato d. 29. Octobr. an Uns abgelassenes Schreiben wohl gelieffert; Nun hätten Wir zwar die Stadt Buszbach, wie bisher, also auch ins künftige mit der würcklichen Einquartierung gern verschonet. Nachdem aber Wir zu Unterbringung unserer aus dem Feld gekommenen Wölcker, unsere Quartier unumgänglich extendiren müssen, so haben Wir nicht vorbehey gekonnt, ermeldete Stadt Buszbach gleichfalls zu besetzen. Und gleichwie Wir unserm General-Major Geissen, vor deren Einnehmung dahin beordert, Eurer Liebden und der Hoffstatt nicht allein zu verschonen, sondern auch des Witwenthums Unterthanen, aufs gelindeste als möglich, zu tractiren; Als zweiffeln Wir nicht, er werde demselben also nachkommen seyn, wollen aber doch zu allem Überfluß solches nochmals wiederholen, und es dahin richten, daß Eurer Liebden Witwenthums Unterthanen über Vermögen nicht beschwehret werden sollen, damit sie Eurer Liebden die schuldigen Inraden abstatten können. Wolltens Eurer Liebden ꝛ. Datum Cassel den 4. Nov. Anno 1645.

An die Fürstliche Frau Wittwe
zu Buszbach.

ÆMILIA ELISABETHA.
N. IV.

1645.
Dec.

N. IV.

1645.
Dec.

Herzog Ernsts zu Sachsen Antwort-Schreiben an Land-Graf Georg zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten.

N. IV.
Herzog
Ernsts Ant-
wort-Schrei-
ben.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Bevatter; Wir haben Eurer Liebden unterschiedliche Schreiben empfangen, und aus denenselben, sonderlichen aber denen ersten beyden, benebenst denen Beylagen mehren Inhalts vernommen, was vor Beschwehrungen eine Zeit lang hero, Eurer Liebden Fürstenthum und Landen von denen Hessen-Casselschen Kriegs-Völkern, zugefüget, auch, als Eure Liebden sich dessen bey der auch Hochgebohrnen Fürstin, unser freundlichen lieben Nuhmen, Frauen Amalien, Landgräfin zu Hessen Witwen Liebden, beklaget, denenselbigen nicht allein nicht remediret, sondern auch noch weitere Bestätigung, durch gewaltthätige Bemächtigung der Städte Bugsbach und Marburg, wie nicht weniger angemakter Zusageung Dero Schlosses daseibst verhänget, und sonst mehr weit-aussehende Dinge vorgenommen werden wollen, auch welschergestalt Eure Liebden Uns um freundliche Assistentz, Anrath- und Mitwürckung, daß solche und dergleichen Händel abgestellt werden möchten, ersuchet und gebeten. Nun seyn Uns solche unvermuthete Begebenheiten sehr unlieb zu vernehmen gewesen, und tragen darob mit Eurer Liebden, der nahen Verwandniß nach, ein Christliches Mitleiden, von Herzen wünschende, daß die Göttliche Gürtigkeit Gnade verleihen wolle, damit solcher Angelegenheit beyzeiten durch billige und thunliche Mittel abgeholfen, und bey denen, ohne das leider mehr als zu viel zwischen denen Reichs-Ständen und Gliedern eingerissenen schädlichen Mißheiligkeiten, nicht ferner Trennung verursacht werden möchte. Und haben Wir unsers Orts Uns gutermassen zu erinnern, was verwichener Zeit Wir gegen Eurer Liebden General-Majorn und Ober-Commendanten der Bestung Hiesßen, Ernst Albrechten von Eberstein, wegen gürtlicher Unterhandlung zwischen Eurer Liebden und vor hochernannten Frauen Witwen zu Cassel Liebden, gutmeynend erwehnet; Daß nun Ew. Liebden dasselbige wohl auf- und angenommen, und daher ein besonders gutes Vertrauen dißfalls zu Uns gestellet, davor thun Wir Uns, wie nicht weniger vor die beschene Communication des Verlauffs, obberührte Beschwehrung betreffend, freundlich bedanken, und sollte Uns gewiß nichts liebers seyn, als wenn durch unsere Mitwürckung hierunter was fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, gestalt Wir denn, wenn es in denen damahligen Terminis, als Wir aus dieser Sache mit vorgedachtem Eurer Liebden General-Majorn vertraulichen geredet, bisshero verblieben wäre, Uns gerne darunter hätten bemühen, und zu solchem Ende einen gewissen unmaßgeblichen Vorschlag thun wollen. Diemeil aber darsieder die Sache viel schwehrer geworden, und sehr zu zweiffeln ist, ob Wir vor Uns alleine was fruchtbarliches ausrichten könnten, so haben Wir zwar unsern zu denen General-Friedens-Tractaten Abgeordneten, mit Überfendung der Nothdurfft, dißfalls gemeßenen Befehl ertheilet, daß er dort in locis Tractatum usertwegen möglichstes Fleißes cooperiren sollte, daß solche und dergleichen weit-aussehende Procedures eingestellt, und wosern an Hessen-Casselscher Seiten ichtwas wieder Eure Liebden präzendiret werden sollte, daß solches gürtlich und auf solche Weise, wie es zwischen so nahen Anverwandten im Heiligen Römischen Reich herkommlichen, geschehen möchte.

Wir stellen aber zu Eurer Liebden Fürstlichem Gefallen, ob Sie nicht von diesen Procedures, wosern es nicht albereit geschehen, auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. Unsern freundlichen lieben Bruder und Bevatter, freundliche Eröffnung thun und vorschlagen wollten, daß Seine Liebden nebenst Uns und etwa Herrn Herzog Christian Ludewigen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, als welche schon in diesem Werck persönlich zu Cassel bemühet gewesen, sich ins Mittel schlagen, und auf billigmäßige Wege gedanken helfen möchten, daß dieses aufgehende hochschädliche Feuer bey Zeiten

1645. gedämpffet, und so viel nur immer möglich, gutes Vernehmen wieder gestiftet werden
Dec. möge. Woltrens Eurer Liebden in freundlicher Antwort nicht verhalten und verbleiben
Derofelben ꝛ. Datum Gotha den 2. Decembr. Anno 1645.

1645.
Dec.

An Landgraf Georgen zu Hessen
Darmstadt ꝛ.

Von Gottes Gnaden Ernst, Herzog
zu Sachsen ꝛ.

N. V.

Herrn Landgraf Georgens Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, die
continuirende Hostilitäten der Nieder-Hessischen betreffend.

N. V.
Landgraf Ge-
orgens Schrei-
ben an Her-
zog Ernst ꝛ.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Eurer Lieb-
den haben Wir jüngsthin erst freundlich berichtet, welchergestalt die Hessen-Casselsche
nicht nur unserer Städte Ruzbach und Marburg sich mit thätlicher Gewalt bemächti-
get, sondern auch sörders alle unsre, zu unser und der Unsrigen Unterhalt Uns zuvor
noch reserviret gewesene wenige und geringe Aemter, ja auch gar unser Bestungs-
Amt Gießen in schwehre Contribution gesetzt, unsern Gvarnisonen dardurch ihre Le-
bens-Mittel fast gar vollend abgeschnitten, und also ihren Extremitäten der Zeit schon
einen weit aussehenden Anfang gemacht. Wiewohl Wir nun noch immer auf bessere Be-
zeigung gehofft, so mögen doch Eurer Liebden Wir hiermit freund- vetter- und brüder-
lich nicht verhalten, was gestalt Wir seit dem vielmehr noch weitere Extrema erfah-
ren müssen, indem sie, die Nieder-Hessischen, sich nummehr gar vor unser Schloß Mar-
burg (ohneachtet unsre geliebte Söhne samt unterschiedlichen mehr Fürst- und Gräffli-
chen Personen sich darauf befinden) sich gesetzt, posteo davor gefast, auch zum theil
sich stark davor verbauet und also nummehr auch daran öffentliche feindliche Gewalt
zu verüben, im Werck begriffen, gestalt sie denn unsern Gvarnisonen darauf allen
Unterhalt und Zufuhr abschneiden, auch unsern geliebten Kindern selbst fast gar keine
Lebens-Mittel mehr folgen, noch auch die Unsrige zu denenselben lassen wollen. Und
ob Uns zwar eben jeso der Bericht einlanget, daß denenselben sich gen Gießen zu begeben
Paß verstatet worden, so vernehmen Wir doch hingegen dabeneben, daß mit den übri-
gen feindlichen Actionibus noch immer fort gefahren werde. Demnach haben Wir nicht
unterlassen können, Eurer Liebden solchen unsern höchst gefährlichen Zustand weiter
zu berichten, und haben zu Derofelben das sonderbare Freund-Vetterliche Vertrauen
ersuchen Eure Liebden auch nochmahls, Sie geruhen, bey solchem weit aussehenden
Werck, Unser sich ferner mit Rath und That Freund-Vetterlich anzunehmen, und es
also wohl bey der Fürstlichen Frau Wittve selbst, als auch durch Dero Abgesandten
bey den Friedens-Tractaten dahin unbeschwehrt richten und vermitteln zu helfen,
daß Wir bey solchen schwehren unleidlichen Pressuren gerettet werden möchten, aller-
massen Eure Liebden Wir vorhin schon mit mehrern hierunter gebeten haben. Eure
Liebden werden Uns Ihre in diesen unsern schwehren Begegnissen dardurch höchlich
obligiren, und Wir seynd Derofelben ꝛ. Datum Darmstadt den 24. Novem-
bris 1645.

An Herrn Herzog Ernsts zu Sach-
sen ꝛ. Fürstliche Gnaden.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu
Hessen, Graf zu Cakeneubogen, Diez,
Ziegenhain und Nidda ꝛ.

Eurer Liebden

Präsens. den 2. Dec. 1645.

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder
und Gevatter allezeit.

Georg.

S. XVI,